

- i) THOMASIVS, in Originibus Feudalibus
Thes. XVII. Selector. Feudal. Part. I. pag.
390.
- k) Freybergisches Bergrecht, Part. II. art.
12. im Urspr. der Bergw. in Sachsen,
S. 263.

§. 5.

Wenn von der erzählten, als einer in dem grauen Alterthume geherrschten Grundverfassung, alle unmittelbar hierauf leitende Beweispuren ausgegangen sind, dürfen die Ursachen eben nicht allzuweit herangezogen werden. Sie war elend, mithin keines dauerhaften Andenkens werth, daher ward solche ohnfehlbar eben so zeitig vergessen, als zurückgesetzt. Einen jeden Bergmanne wird, bey Durchlesung dieses, so gleich die Idee eines sogenannten Raubbaues, sich hiervon eindrücken. Denn, man wirkte hierdurch weiter nichts, als die Aushauung des Erzes auf dem verliehenen Gange, so weit solches in dem gestreckten Ziele erreicht werden konnte. Hier von war jedoch das Ende bald vorauszusehen. Der, Siebenlehenweise verliehene Gang, lag mehrmals in einer solchen Gegend, wo, theils schwürig, theils gar nicht, ein Stollen einzubringen war, woforne hierzu, schlechterdings, innerhalb des Lehns, angefessen werden sollte. Die Fundgrübner sahen also sich, nach wenig
Jahr